



## Förderrichtlinie

**”Digitaler Mittelstand KI – Förderung von Digitalisierungsvorhaben in KMU mit besonderem Schwerpunkt auf Künstliche Intelligenz (KI), automatisierten digitalen Prozessen und Cybersicherheit“**

**(Digitaler Mittelstand KI)**

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1

Zweck dieser Richtlinie ist die gezielte Förderung von Digitalisierungsvorhaben bremischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Die Förderung umfasst Maßnahmen zur Einführung, Weiterentwicklung und Absicherung digitaler Technologien und Systeme, mit einem besonderen Schwerpunkt auf **Künstlicher Intelligenz (KI), automatisierten digitalen Prozessen und Cybersicherheit**

Die Maßnahmen sollen Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Soloselbstständige der gewerblichen Wirtschaft befähigen, **zukunftsrelevante digitale Technologien** einzuführen, vorhandene Systeme sicher zu betreiben und nachhaltig weiterzuentwickeln. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert, Innovationsfähigkeit gestärkt und ein wesentlicher Beitrag zur **digitalen und sicheren Transformation** der bremischen Wirtschaft geleistet.

#### 1.2

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation der Freien Hansestadt Bremen gewährt Zuwendungen auf der Grundlage und unter Beachtung

- dieser Förderrichtlinie,
- der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltordnung (BremLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO);
- des § 1 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) i.V.m. §§ 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
- der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 in der zum Zeitpunkt der Gewährung geltenden Fassung.<sup>1</sup>

#### 1.3

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission v. 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>).

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstellen entscheiden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Digitalisierungsvorhaben, die im Land Bremen zum Einsatz kommen, in den Bereichen:

### Digitale sowie KI-gestützte Arbeits- und Produktionsprozesse

Vorhaben zur Einführung, Weiterentwicklung oder Integration von Technologien und Systemen, insbesondere:

- KI-basierte Analyse-, Planungs- oder Automatisierungsprozesse,
- digitale Plattformen und Produktionssysteme,
- Datenanalyse- und Datenmanagementlösungen,
- robotergestützte Systeme und additive Fertigung,
- Systeme zur Prozessautomatisierung (z. B. RPA),
- Integration neuer digitaler Vertriebskanäle und datengetriebener Geschäftsmodelle.

### Verbesserung der Informations- und Cybersicherheit

Maßnahmen zur Erhöhung der digitalen Resilienz, z. B.:

- Einführung und Optimierung von IT-, Daten- und Cybersicherheitskonzepten (einschließlich Datenschutz),
- Implementierung moderner Authentifizierungs- und Autorisierungssysteme,
- Ausbau sicherer Cloud-, Edge- und KI-Infrastrukturen,
- Schutz vor Cyberangriffen, Datenverlust und Produkt- bzw. Innovationspiraterie,
- Maßnahmen zur Erhöhung der Nutzbarkeit („Usability“) und Akzeptanz von Sicherheitslösungen.

### **2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:**

- Ausgaben für Standard Hard- und Software, für eine gebräuchliche Büroausstattung (bspw. PC/Laptop, Scanner, Drucker, Smartphone, Telefon, Headset etc.), Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen im Sinne eines Austauschs von Hard- und Software, die nicht Bestandteil eines Gesamtsystems des betreffenden Digitalisierungsvorhabens sind;
- Kosten für die Erstellung oder Optimierung einer Webseite (inkl. Social-Media-Kanäle) zur ausschließlichen Unternehmens- oder Produktdarstellung ohne funktionale digitale oder KI-basierte Prozessverknüpfung im Rahmen des betreffenden Digitalisierungsvorhabens;

- Kosten für Werbung und gängige Online-Marketing-Maßnahmen (wie z. B. Suchmaschinenoptimierung und -anzeigen (SEO/SEA), Display-Advertising, Content Marketing, E-Mail-Marketing);
- Maßnahmen, die vorwiegend der Umsetzung einer gesetzlichen Vorschrift dienen (z. B. Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung DSGVO, Anschaffung von Kassensystemen, wenn diese Anschaffung lediglich der Erfüllung rechtlicher Vorschriften dient und mit ihnen keine Prozessoptimierung oder Implementierung in ein Gesamtsystem einhergeht).
- Personalkosten und Eigenleistungen;
- Finanzierungskosten;
- laufende Betriebskosten.

### **3. Zuwendungsempfänger**

#### **3.1**

Antragsberechtigt sind Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU<sup>2</sup>) der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen.

#### **3.2**

Antragsberechtigt sind auch Soloselbstständige der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen, sofern mindestens 51 % der Einkünfte im Vorjahr aus der gewerblichen Tätigkeit stammen. Sollten keine entsprechenden Nachweise vorliegen, ist seitens der Bewilligungsstelle die Akzeptanz alternativer Nachweise möglich.

#### **3.3**

Angehörige der freien Berufe sind nicht antragsberechtigt.

#### **3.3**

Pro Antragsteller ist nur ein Antrag innerhalb von 12 Monaten ab Bewilligungsbescheid möglich. Ein Antrag kann mehrere Betriebsstätten umfassen.

#### **3.4**

Ausgeschlossen sind Unternehmen, gegen die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.

#### **3.5**

Ausgeschlossen sind Unternehmen, die überwiegend (mehr als 50 % pro Jahr) öffentlich gefördert sind, sowie öffentliche Unternehmen.

#### **3.6**

---

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Unternehmensgröße gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl.EU Nr. L 124/39 v. 20.5.2003).

Die Ausschlüsse und Einschränkungen gemäß Artikel 1 der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Für die Förderung ist die Vorlage

- einer Beschreibung des aktuellen Digitalisierungs-, KI- und/ oder Sicherheitsstands des Unternehmens sowie
- einer Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens, aus dem die geplanten Digitalisierungs-, KI- und/ oder sicherheitsbezogenen Maßnahmen hervorgehen

vor Beginn des Vorhabens erforderlich.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung als Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt

5.2.1 für Kleinst- und kleine Unternehmen, und Soloselbstständige 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;

5.2.2 für mittlere Unternehmen 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Die maximale Fördersumme beträgt 17.000 Euro

5.4 Bei Unternehmen, die vor weniger als 12 Monaten bei Antragstellung gegründet wurden<sup>3</sup>, beträgt die maximale Fördersumme 5.000 Euro. In diesem Fall ist eine obligatorische Erstberatung zu technologischer und datenschutzrechtlicher Machbarkeit des Vorhabens durch die Digitallotsen des Landes Bremen verpflichtend.

5.5 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unterhalb einer Bagatellgrenze von 1.000 Euro werden nicht gefördert.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage und nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen<sup>4</sup> gewährt werden darf, ist auf 300.000 EUR innerhalb von drei Jahren begrenzt. Sie darf daher erst gewährt werden, nachdem das antragstellende Unternehmen in schriftlicher oder elektronischer Form eine De-minimis-Erklärung über alle in diesem Zeitraum gewährten De-minimis-Beihilfen abgegeben hat. Über die gewährte De-minimis-Beihilfe erhält das Unternehmen eine De-minimis-Bescheinigung, die bei zukünftigen

---

<sup>3</sup> Maßgeblich für die Bestimmung des Unternehmensalters ist der früheste der folgenden Zeitpunkte: die Eintragung in das Handelsregister, soweit eine Eintragungspflicht besteht, oder die Gewerbeanmeldung, soweit eine entsprechende Pflicht besteht. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister oder zur Gewerbeanmeldung verpflichtet sind, beginnt der für die Bestimmung des Unternehmensalters maßgebliche Zeitpunkt zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem es im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit steuerpflichtig wird.

<sup>4</sup> Zum Begriff „einziges Unternehmen“ siehe Artikel 2 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung.

Beantragungen von De-minimis-Beihilfen vorzulegen ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren.

Die De-minimis-Beihilfe wird ferner gemäß Artikel 6 Absatz 1 und 2 der De-minimis-Verordnung im De-minimis-Zentralregister eStateRegister („eAiR“)<sup>5</sup> veröffentlicht. Die Eintragung umfasst folgende Angaben: Beihilfeempfänger, Identifikator, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“). Die Eintragung erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der De-minimis-Beihilfe.

- 6.2 Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.
- 6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn das Vorhaben für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben bereits von einer anderen öffentlichen Stelle Fördermittel erhält.
- 6.4 Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Finanzierungsmitteln (z. B. Mikrokredite der BAB) im Rahmen der zulässigen Beihilfeobergrenze möglich. Die Kumulierungsvorschriften gemäß Artikel 5 der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.
- 6.5 Es werden nur Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen wurden. Die Maßnahme gilt als begonnen, wenn eine rechtsverbindliche Bestellung getätigt oder ein Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung einer Förderung sind ausschließlich über die von den Bewilligungsstellen online zur Verfügung gestellten Antragsformulare einschließlich notwendiger Anlagen zu stellen.

Für Antragstellende mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Bremen (Stadt) erfolgt die Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsstelle:

Bremer Aufbau-Bank GmbH  
Domshof 14/15  
28195 Bremen  
Tel.: (04 21) 96 00-415  
[www.bab-bremen.de](http://www.bab-bremen.de)

Nach elektronischer Übermittlung des Förderantrags für Antragstellende mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Bremen (Stadt) muss der Antrag in Papierform und unterzeichnet innerhalb

---

<sup>5</sup> Das öffentliche Register ist unter der Adresse <https://aid-register.ec.europa.eu/home> einsehbar.

von zwei Wochen bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH vorliegen. Andersfalls gilt der Förderantrag als nicht gestellt.

Für Antragstellende mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Bremerhaven erfolgt die Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsstelle:

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH  
Am Alten Hafen 118  
27568 Bremerhaven  
Tel.: (04 71) 9 46 46-6 10  
www.bis-bremerhaven.de

Für Antragstellende mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Bremerhaven muss der Antrag in Papierform und unterzeichnet bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH eingereicht werden.

Weitere Angaben zum Antragstellungsverfahren können den Webseiten der Bewilligungsstellen entnommen werden.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen

### 7.2.1 Umsetzung des Vorhabens

Die geförderten Digitalisierungsvorhaben sollen innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.

### 7.2.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Durchführung der Maßnahme sowie nach Vorlage und Prüfung des entsprechenden Verwendungsnachweises.

### 7.2.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis muss der zuständigen Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P spätestens innerhalb von einem Monat nach Ende des Bewilligungszeitraums vorgelegt werden.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft.

Bremen, den 31.03.2026

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation